



# BOTE FÜR TIROL

Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Tirols

Stück 27 / 201. Jahrgang / 2020  
Kundgemacht am 8. Juli 2020

Amtssigniert. SID2020072039328  
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

## Amtlicher Teil

**Nr. 340** Verordnung der Landesregierung vom 16. Juni 2020 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

**Nr. 341** Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck über die Überwachung des Abschussplanes Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kälber des Rotwildes und Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes

**Nr. 342** Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2020, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a. W. K.“ genehmigt wird

**Nr. 343** Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2020, mit der in der Gemeinde Nauders ein Umlegungs-

verfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Sandbichl“)

**Nr. 344** Verhandlungsverfahren: Rahmenvertrag für die Beschaffung von fabriksneuen Stadtlinien-Niederflur-Bussen für den ÖPNV in Innsbruck für die Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnen GmbH

### MITTEILUNG

Bericht über die unabhängige Prüfung der Klubförderung des Landtagsklubs der FPÖ Tirol für das Jahr 2019

### GERICHTSEDIKT

Bestellung einer Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Oberndorf in Tirol im Gerichtsbezirk Kitzbühel

Nr. 340 • Amt der Tiroler Landesregierung • LW-Bi-6/1/9-2020

### VERORDNUNG

#### der Landesregierung vom 18. Juni 2019 über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen angeschlossenen Schülerheime

Aufgrund des § 36 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes, LGBl. Nr. 88/2012, wird verordnet:

### § 1

#### Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung in einem öffentlichen Schülerheim einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule wird je Schülerin bzw. Schüler mit € 340,- je Monat festgesetzt.

Er beträgt daher in den einzelnen Schulstufen:

a) für Schülerinnen und Schüler der dreistufigen Fachschule der Fachrichtung Landwirtschaft

in der neunten Schulstufe

(10 Internatsmonate) € 3.400,-

in der zehnten Schulstufe

(9 Internatsmonate) € 3.060,-

in der elften Schulstufe

(8 Internatsmonate) € 2.720,-

b) für Schülerinnen und Schüler der Fachschule der Fachrichtung ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement

in der neunten Schulstufe

(10 Internatsmonate) € 3.400,-

in der zehnten Schulstufe

(10 Internatsmonate) € 3.400,-

in der elften Schulstufe

(8 Internatsmonate) € 2.720,-

(2) Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 62 (6) aufgenommen werden, sind hinsichtlich der zu entrichtenden Heimkostenbeiträge den Schülerinnen und Schülern land- und forstwirtschaftlicher Fachschulen gleichzustellen.

(3) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um € 8,10.

(4) Nimmt eine Schülerin/ein Schüler an einer Schulveranstaltung teil, so verringert sich der nach Abs. 1 einzuhebende Heimkostenbeitrag für jeden Unterrichtstag, an dem infolge der Teilnahme der Schülerin/des Schülers an der Schulveranstaltung zumindest zwei Hauptmahlzeiten entfallen, um € 8,10.

(5) Für externe Schülerinnen und Schüler wird der Kostenbeitrag für Verpflegung, Betreuung und Studierplatz mit 50% des jeweils geltenden Heimkostenbeitrages je Monat festgesetzt.

(6) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler die Leistungen des Schülerheimes länger als fünf zusammenhängende Unterrichtstage nicht in Anspruch, so verringert sich der nach Abs. 4 einzuhebende Heimkostenbeitrag unbeschadet des Abs. 3 für jeden weiteren Unterrichtstag um die Hälfte des in Abs. 3 angeführten Betrages.

### § 2

#### Heimkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler land- und forstwirtschaftlicher Berufsschulen

(1) Die Höhe des für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung einer Schülerin/eines Schülers einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der nach § 58 des Ti-

roler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen wird, einzuhebenden Heimkostenbeitrages wird mit € 80,80 je Woche festgesetzt.

(2) Hält sich eine Schülerin/ein Schüler, auf die/den die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht zutreffen, für einzelne Mittagsmahlzeiten im Schülerheim auf, so ist für jede von ihr/ihm dort eingenommene Mahlzeit ein Beitrag in der Höhe des vom Personal der Lehranstalt hierfür zu leistenden Beitrages einzuheben.

(3) Nimmt eine externe Schülerin/ein externer Schüler regelmäßig täglich mehr als eine Hauptmahlzeit an der Schule ein, so hat die betreffende Schülerin bzw. der betreffende Schüler einen anteiligen, pauschalen Kostenbeitrag von 50 % des in § 2 Abs. 1 angeführten Betrages zu entrichten.

**§ 3**

**Ausscheiden, Ausschluss**

(1) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 Abs. 7 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 340,-	€ 170,-
1.	10.	1/3	€ 113,30	€ 56,70
11.	20.	2/3	€ 226,70	€ 113,30
21.	bis zum Ende des Monats	1	€ 340,-	€ 170,-

(2) Scheidet eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule, die/der in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen ist, während des Unterrichtsjahres aus der Schule bzw. aus dem Schülerheim aus oder wird diese/dieser nach § 106 des Tiroler Landwirtschaftlichen Schulgesetzes von der Schule bzw. vom Schülerheim ausgeschlossen, so erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Heimkostenbeitrages nach § 2 (1) und (3) anteilmäßig nach Tagen. Für die ersten sieben Kalendertage nach dem Ausscheiden erfolgt keine Rückerstattung (analog der Regelung für die Tiroler Landesberufsschülerheime GZ IVa-9075/32 bzw. LWS 4311/33).

**§ 4**

**Späterer Eintritt**

(1) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 1 (1) bzw. (5)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 1 (5) für externe Schülerinnen/ Schüler
vom	bis	Anteil	€ 340,-	€ 170,-
1.	10.	1	€ 340,-	€ 170,-
11.	20.	2/3	€ 226,70	€ 113,30
21.	bis zum Ende des Monats	1/3	€ 113,30	€ 56,70

(2) Wird eine Schülerin/ein Schüler einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 2 (1) zur Verrechnung.

(3) Wird eine Schülerin/ein Schüler, die/der die Ausbildung zur Pflegehilfe an der LLA Imst absolviert, erst nach dem vorgeschriebenen Beginn in ein öffentliches Schülerheim aufgenommen, so gelangt unabhängig vom Wochentag des Eintrittes der volle Heimkostenbeitrag nach § 3 (1) zur Verrechnung.

**§ 5**

**Heimkostenbeitrag für die Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst**

(1) Die Höhe des einzuhebenden Heimkostenbeitrages für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung im öffentlichen Landesschülerheim Imst wird je Heimbewohner mit € 387,50 je Monat festgesetzt.

(2) Scheidet ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst während des Unterrichtsjahres aus dem Schülerheim aus oder wird dieser vom Schülerheim ausgeschlossen, so gelangen folgende Heimkostenbeiträge für das Monat des Ausscheidens bzw. des Ausschlusses zur Verrechnung:

Ausscheiden bzw. Ausschluss in der Zeit		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 387,50
1.	10.	1/3	€ 129,20
11.	20.	2/3	€ 258,30
21.	bis zum Ende des Monats	1	€ 387,50

(3) Wird ein Heimbewohner des Landesschülerheimes Imst erst nach dem im Schulzeitenkalender vorgeschriebenen Beginn der jeweiligen Schule in das Landesschülerheim Imst aufgenommen, so gelangen folgende Beitragssätze für den entsprechenden Monat des Eintrittes zur Verrechnung:

vom Schulkalender abweichender Eintritt		Zu verrechnender Monatsanteil der Heimkosten gemäß § 5 (1)	Zu verrechnender Heimkostenbeitrag gemäß § 5 (1)
vom	bis	Anteil	€ 387,50
1.	10.	1	€ 387,50
11.	20.	2/3	€ 258,30
21.	bis zum Ende des Monats	1/3	€ 129,20

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Die in dieser Kundmachung enthaltenen Vorschriften treten mit 1. September 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kundmachung der Landesregierung über die Festsetzung der Heimkostenbeiträge für die den öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen angeschlossenen Schülerheime, Bote für Tirol Nr. 587/2019, außer Kraft.

*Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster*

Nr. 341 • Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • IL-JA-23/63-2020

## VERORDNUNG

### Überwachung des Abschussplanes

#### Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kälber des Rotwildes Grünvorlage weibliche Stücke sowie Kitze des Rehwildes

##### § 1

(1) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Jagdbehörde I Instanz verordnet gemäß § 38 Abs 3 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 41/2004 i. d. F. LGBl 51/2020 (TJG 2004), nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke der adulten **weiblichen Stücke sowie Kälber des Rotwildes**, sowie die Führung der fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister im gesamten Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck.

(2) Die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Jagdbehörde I Instanz verordnet gemäß § 38 Abs 4 Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl Nr 41/2004 i. d. F. LGBl 51/2020 (TJG 2004), dass der Nachweis für den Abschuss sämtlicher Klassen des **weiblichen Rehwildes und von dessen Kitze** im gesamten Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck dadurch zu erbringen ist, dass erlegte Wildstücke vom Jagdausübungsberechtigten oder einem von diesem Beauftragten der Bezirksverwaltungsbehörde oder einer von ihr bestimmten fachlich befähigten Person vorzulegen ist (Grünvorlage), sowie nähere Bestimmungen über die Art der Vorlage, die Vorlagefrist und die Kennzeichnung der Wildstücke sowie die Führung einer fortlaufenden Aufzeichnung der Vorlage (Vorlageliste) und deren Übermittlung an den Hegemeister.

##### § 2

In allen Jagdgebieten des Bezirkes Innsbruck-Land, mit Ausnahme auf den im Gemeindegebiet Pfaffenhofen liegenden Grundflächen des Eigenjagdgebietes Klauswald (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen), sind weibliche Stücke sowie Kälber des **Rotwildes** und weibliche Stücke sowie Kitze des **Rehwildes** nach deren Erlegung binnen zehn Tagen auf folgende Art vorzulegen:

a) Vom ganzen Wildkörper (inkl Lauscher) ist am Erlegungsort ein Lichtbild anzufertigen. Die Wildart und das Geschlecht müssen darauf eindeutig erkennbar sein.

b) Der Erleger hat beide Lauscher abzutrennen und anschließend vom Wildkörper, aus derselben Perspektive wie in lit a, ein weiteres Lichtbild anzufertigen.

c) Der Erlegungsort ist vorzugsweise mittels Koordinaten (zB GPS Koordinaten der angefertigten Lichtbilder mittels Handyfunktion) festzuhalten oder auf einer Karte eindeutig einzuzeichnen.

d) Vom Jagdausübungsberechtigten bzw dessen Melldungsbevollmächtigten ist in der Abschussmeldung der Jagd- und Fischereianwendung Tirol (JAFAT) die Vorlageperson (örtlich zuständiger Hegemeister) mit dem Vorlagedatum (Übermittlungsdatum der Daten gem lit e) anzuführen.

e) Beide Lichtbilder gem lit a und lit b mit Koordinatenangaben bzw die Karte mit eingezeichnetem Erlegungsort gem lit c sind zusammen mit der Abschussmeldungsnummer dem örtlich zuständigen Hegemeister als Vorlageorgan in elektronischer Form zu übermitteln (vorzulegen).

##### § 3

(1) Der zuständige Hegemeister hat nach erfolgter elektronischer Übermittlung der Grünvorlagedaten gemäß § 2 lit d und Überprüfung der Plausibilität die Grünvorlage in der JAFAT zu bestätigen.

(2) Sollten Zweifel über die Echtheit oder Plausibilität der übermittelten Grünvorlagedaten bestehen, ist unverzüglich die Jagdbehörde zu verständigen.

(3) Die Grünvorlagedaten inkl Abschussmeldungsnummer sind vom zuständigen Hegemeister digital zu sammeln und nach Aufforderung durch die Jagdbehörde bzw am Ende des jeweiligen Jagdjahres gesammelt an die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (*bh.il.umwelt@tirol.gv.at*) zu übermitteln.

##### § 4

(1) In begründeten Ausnahmefällen, wie beispielsweise vorgesehene Tierpräparation oder gravierende mangelnde technische Ausstattung zur elektronischen Übermittlung nach § 2, können vorzulegende Wildstücke nach deren Erlegung dem örtlich zuständigen Hegemeister im „grünen Zustand“ (als ganzer Wildkörper) vorgelegt werden.

(2) Der örtlich zuständige Hegemeister hat dieses erlegte Wild zu kennzeichnen und die Vorlage in der JAFAT zu protokollieren.

##### § 5

(1) Fallwild ist gem § 2 lit a bis e dem örtlich zuständigen Hegemeister vorzulegen.

(2) Stark oder vollständig verwestetes Fallwild ist mittels Lichtbildern zu belegen und sinngemäß nach § 2 lit c bis d dem zuständigen Hegemeister vorzulegen.

##### § 6

(1) Abweichend von den Bestimmungen der § 2 bis 5 hat auf den Grundflächen des Eigenjagdgebietes Klauswald (Grundstücke, welche im Bezirk Innsbruck-Land liegen) die Vorlage von erlegten weiblicher Stücke sowie Kälber des Rotwildes und weiblicher Stücke sowie Kitze des Rehwildes an eine der folgenden Vorlagepersonen im Hegebezirk Silz zu erfolgen:

Hegemeister Wilhelm, Mareiler 6424 Silz, Sillesweg 13,  
Walter Schweigl 6421 Rietz, Heinrich-Natter-Straße 13,  
Franz Gallop 6422 Stams (Gemeindeamt zu den Amtsstunden),  
Richard Föger 6424 Silz, Tiroler Straße 106/2,  
Manfred Haselwanter 6433 Haiming, Ochsen Garten 9/Top 2,  
Harald Stigger 6425 Haiming, Alte Bundesstraße 2a,  
Johann Hackl 6421 Rietz, Unterdorf 37,  
Martin Zauner, 6421 Rietz, Dorf 3.

(2) Die Vorlage der erlegten weiblichen Stücke sowie Kälber des Rotwildes bzw weiblichen Stücke sowie Kitze des Rehwildes hat in frischem Zustand als Ganzes (Wildbret mit allen Bestandteilen samt Haupt) zu erfolgen.

(3) Die vorgelegten Stücke sind von den in Abs 1 genannten fachlich befähigten Vorlagepersonen durch abschneiden beider „Lauscher“ sichtbar zu kennzeichnen. Weiters haben die Vorlagepersonen die vorgelegten Stücke in einer Vorlageliste, die von der Behörde zur Verfügung gestellt wird, fortlaufend einzutragen und mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Diese Vorlageliste ist bis 31. Jänner eines jeden Jahres der Behörde zu übermitteln.

##### § 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung gemäß § 70 Abs 1 Z 15 Tiroler Jagdgesetz 2004 dar und sind mit einer Geldstrafe von bis zu € 6.000,- zu bestrafen.

##### § 8

(1) Diese Verordnung wird durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 1. April 2020, ZIIL-JA-23/59-2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung aufgehoben.

(3) Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22. April 2020, ZI IL-JA-23/61-2020 wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung aufgehoben.

Innsbruck, 29. Juni 2020  
Der Bezirkshauptmann: Mag. Kirchmair

Nr. 342 • Amt der Tiroler Landesregierung • Gem-GV-75004/6-2019

## VERORDNUNG

### der Landesregierung vom 23. Juni 2020, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a. W. K.“ genehmigt wird

Aufgrund des § 129 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 51/2020, wird verordnet:

#### § 1

Die von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden übereinstimmend beschlossene Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a. W. K.“ wird nach § 129 Abs. 1 und 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 genehmigt.

#### § 2

Die Vereinbarung nach § 1 lautet demnach wie folgt:

1. Die Gemeinden Ellmau und Going am Wilden Kaiser schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Fassung, die Speicherung und die Verteilung von Trink- und Nutzwasser sowie die gemeinsame Planung, Errichtung und der Betrieb von Verbandsanlagen.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a. W. K.“.

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Ellmau.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Platter  
Der Landesamtsdirektor: Dr. Forster

Nr. 343 • Amt der Tiroler Landesregierung • RoBau-4-615/2/7-2020

## VERORDNUNG

### der Landesregierung vom 29. Juni 2020, mit der in der Gemeinde Nauders ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Sandbichl“)

Aufgrund des § 78 Abs. 5, 6 und 7 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101 i. d. F. LGBl. Nr. 51/2020, wird nach Anhörung der Gemeinde Nauders verordnet:

#### § 1

##### Einleitung

Für das im § 2 umschriebene Gebiet in der Gemeinde Nauders wird ein Umlegungsverfahren eingeleitet (Umlegungsverfahren „Sandbichl“).

## § 2

### Umlegungsgebiet

Umlegungsgebiet sind die nachfolgend genannten Grundstücke sowie zusätzlich die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellten Teilflächen von Grundstücken in der KG 84108 Nauders I, Bezirksgericht Landeck: EZ 759 – Gst. 1670/2, EZ 1159 – Gst. 1670/1, EZ 1224 – Gst. 1693/2, EZ 1322 – Gste. 1690, 1691 Teilfläche, EZ 1365 Gst. 1693/1, EZ 1722 Gste. 1688, 1689, EZ 1551 – Gst. 1693/9, EZ 1589 – Gst. 1693/4 Teilfläche, EZ 1682 – Gste. 1693/10, 1693/11, EZ 1707 Gst. 1693/7.

## § 3

### Außerbücherliche Rechte

Außerbücherliche Rechte an den umzulegenden Grundstücken können von den Berechtigten längstens bis 5. August 2020 bei der Umlegungsbehörde geltend gemacht werden. Rechte, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind im weiteren Verfahren nur zu berücksichtigen, wenn die Erreichung des Zweckes des Umlegungsverfahrens dadurch nicht unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

## § 4

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung wird überdies durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Nauders sowie auf der Internetseite des Landes Tirol während zweier Wochen bekannt gemacht.

Für die Landesregierung:

Landesrat Mag. Tratter

Anlage (siehe Seite 262)

Nr. 344 • Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH

## VERHANDLUNGSVERFAHREN

mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb

### Rahmenvertrag für die Beschaffung von fabriksneuen Stadtlinien-Niederflur-Bussen für den ÖPNV in Innsbruck

**Auftraggeber:** Innsbrucker Verkehrsbetriebe und Stubaitalbahnhof GmbH, Pastorstraße 5, 6010 Innsbruck, Österreich.

**Kontaktstelle(n):** SHMP Schwartz Huber-Medek Pallitsch Rechtsanwältinnen GmbH (Ansprechpersonen: Univ.-Lektor RAdr. Walter Schwartz / RA Mag. Harald Küchli), A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 7, 2. Stock, Telefon: +43 151350050, E-Mail: [h.kuechli@shmp.at](mailto:h.kuechli@shmp.at), Fax: +43 1513500550, Internet-Adresse(n) Hauptadresse: [www.ivb.at](http://www.ivb.at)

**Adresse des Beschafferprofils:** Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter URL: <https://shmp.vergabeportal.at/Detail/85519>

**Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen** elektronisch via <https://shmp.vergabeportal.at/Detail/85519>

**Bezeichnung des Auftrags:** Rahmenvertrag für die Beschaffung von fabriksneuen Stadtlinien-Niederflur-Bussen für den ÖPNV in Innsbruck

**Referenznummer der Bekanntmachung:** IVB/083.

**Art des Auftrags:** Lieferauftrag.

**Kurze Beschreibung:** Ausschreibungsgegenstand ist der Abschluss eines Rahmenvertrags für die Beschaffung von bis zu 60 Stadtlinien-Niederflur-Solobussen und für bis zu 60 Stadtlinien-Niederflur-Gelenkbussen – jeweils mit Dieselmotoren – für bis zu zehn Jahren. Optionaler Ausschreibungsgegenstand ist der Abschluss eines Wartungsvertrags für die ausgelieferten Busse für zwölf Jahre, jeweils ab dem Zeitpunkt der

Abnahme des Busses, sowie die Ausstattung der Fahrzeuge mit Schiträgeraufnahmen, die Vorbereitung der Fahrzeuge für eine Personenzählanlage und eine Garantie gegen Durchrostungen.

**Aufteilung des Auftrags in Lose:** nein.

**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems** Laufzeit in Monaten.

**Laufzeit:** 84.

**Verfahrensart:** Verhandlungsverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb.

**Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:** 31. Juli 2020, 10 Uhr.

**Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:** 30. Juni 2020.

Innsbruck, 2. Juli 2020

## Mitteilung

Landtagsklub der FPÖ Tirol, Innsbruck

### BERICHT

#### über die unabhängige Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2019

Wir haben die Prüfung der Klubförderung gemäß Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetz 2012 für das Jahr 2019 des Landtagsklubs der FPÖ Tirol, Innsbruck, durchgeführt.

Der Landtagsklub der FPÖ Tirol als Förderempfänger hat gemäß § 8 Abs. 1 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die widmungsgemäße Verwendung der nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Förderungen zu führen.

Gemäß § 8 Abs. 2 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 sind die Aufzeichnungen und die dazugehörigen Unterlagen durch einen beeideten Wirtschaftsprüfer auf ihre Ordnungsmäßigkeit und die widmungsgemäße Verwendung zu überprüfen. Unsere Aufgabe ist es demnach, auf der Grundlage unserer Prüfungshandlungen eine Beurteilung darüber abzugeben, ob die Aufzeichnungen in wesentlichen Belangen ordnungsgemäß sind und die Fördermittel widmungsgemäß verwendet wurden.

Aufgrund der bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind nach unserer Beurteilung die Aufzeichnungen des Landtagsklubs der FPÖ Tirol ordnungsgemäß und die nach den §§ 5 und 6 des Tiroler Parteienfinanzierungs- und Klubförderungsgesetzes 2012 gewährten Fördermittel für das Jahr 2019 wurden widmungsgemäß verwendet.

Innsbruck, 29. Juni 2020

KPMG Austria GmbH

*Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft*

Mag. Ulrich Pawlowski

*Wirtschaftsprüfer*

## Gerichtsedikt

Republik Österreich  
Landesgericht Innsbruck  
Der Präsident

### KUNDMACHUNG

1 Jv 2343 – 5 B/20 z

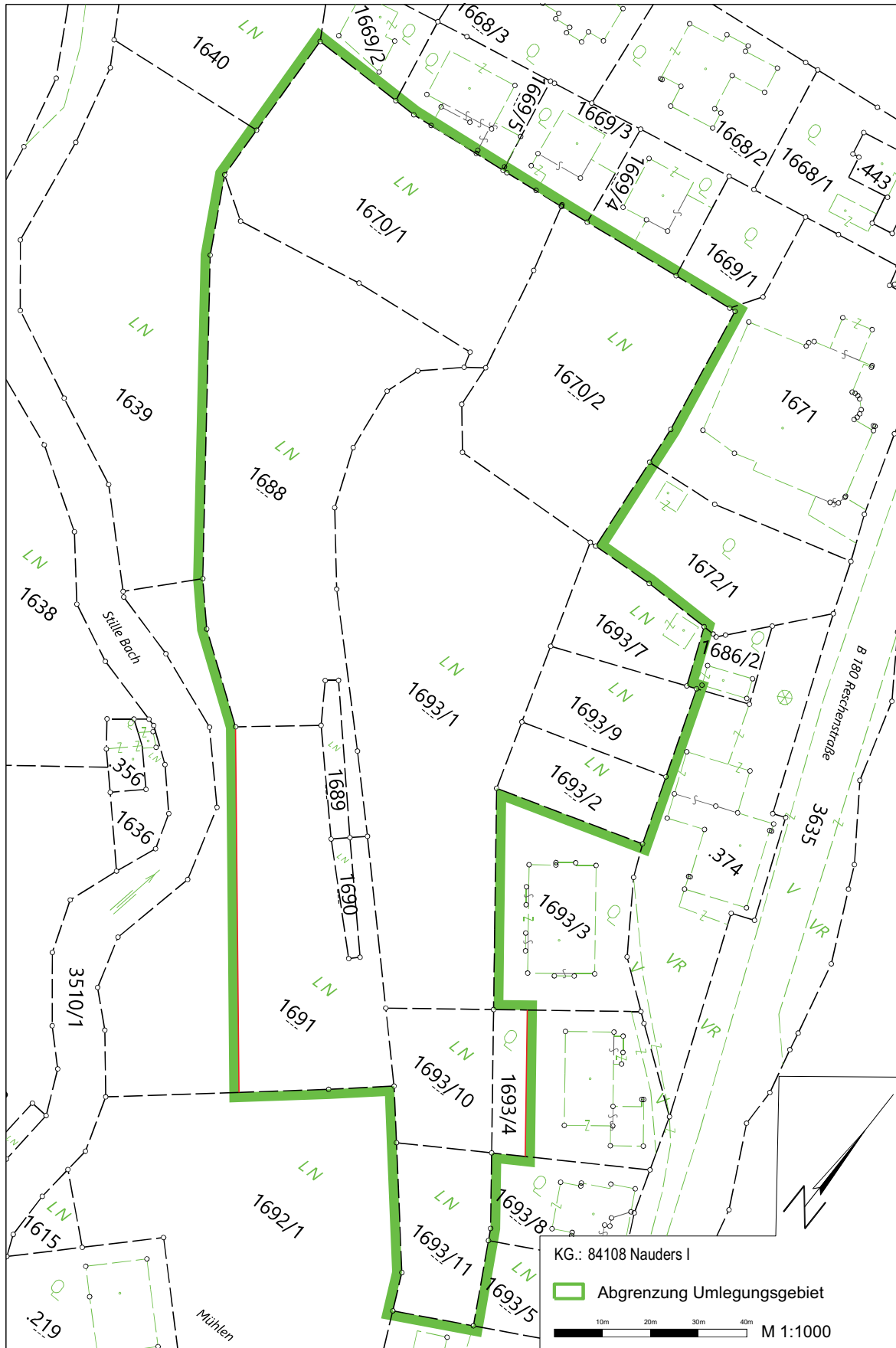
Mit Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck vom 4. Juni 2020, 1 Jv 2779 - 5 F/20 w, wurde infolge Enthebung des bisherigen Legalisators Richard Ziepl, Frau Sabine Trabi, Leiterin des Meldeamtes 6372 Oberndorf in Tirol, Dorfbachweg 9/1 im Sinne des Artikels X, § 4 des Gesetzes vom 17. März 1897, RGBL. Nr. 77, mit Wirksamkeit vom 25. Juni 2020 zur Legalisatorin in Grundbuchssachen für das Gebiet der Gemeinde Oberndorf in Tirol im Gerichtsbezirk Kitzbühel bestellt.

Innsbruck, 12. Juni 2020

*Der Präsident des Landesgerichtes:*

*i. v. Dr. Klaus Jennewein*

Anlage zur Verordnung der Landesregierung vom 29. Juni 2020, mit der in der Gemeinde Nauders ein Umlegungsverfahren eingeleitet wird (Umlegungsverfahren „Sandbichl“). (Seite 260, Nr. 343)





Erscheinungsort Innsbruck Verlagspostamt 6020 Innsbruck	Österreichische Post AG Info.Mail Entgelt bezahlt
--	--

**DVR 0059463**

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck**

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 60,- jährlich.

Einschaltungen nach Tarif.

**Verwaltung und Vertrieb:** Landeskanzleidirektion,

Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-1972 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

**Redaktion:** Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-1976 – Fax 0512/508-741990 – E-Mail: [bote@tirol.gv.at](mailto:bote@tirol.gv.at)

Internet: [www.tirol.gv.at/bote](http://www.tirol.gv.at/bote)

**Druck:** Eigendruck